

**Bestätigung des aushebenden Unternehmens  
für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial  
< 2000 Tonnen gemäß § 13 ABS 1 Z 3 DeponieVO 2008**



Eindeutige Kennung der Abfallinformation des Bodenaushubmaterials, auf das sich diese Bestätigung bezieht und der diese Bestätigung beiliegen muss:

**Angaben zum aushebenden Unternehmen**

Firmenname:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

**Das Bodenaushubmaterial wurde bereits vollständig behoben:**

Es wird vom oben angeführten Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben des konkreten Bodenaushubmaterials (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter eindeutiger Kennung) keine augenscheinlichen Verunreinigungen (zB größere Verunreinigungen mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) wahrgenommen wurden.

**Das Bodenaushubmaterial wurde noch nicht (vollständig) ausgehoben:**

Es wird vom oben angeführten Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben des Bodenaushubmaterials < 2000 to (beschrieben durch die Abfallinformation mit oben genannter, eindeutiger Kennung), im Falle des Auftretens von augenscheinlichen Verunreinigungen oder Kontaminationen (zB mit Baurestmassen, Öl, Hausmüll, etc.) unverzüglich der Abfallbesitzer (Bauherr/Auftraggeber) zu informieren ist.

In Absprache mit dem Abfallbesitzer wird folgende weitere Vorgehensweise sichergestellt:

- Im Falle einer größeren Verunreinigung mit nicht gefährlichen Abfällen (zB mineralischen Baurestmassen wie Ziegel, Bauschutt, etc.) werden diese Aushubbereiche getrennt aufgehoben und entsorgt.
- Im Falle einer Kontamination mit gefährlichen Stoffen (zB Öl, Benzin, etc.) ist noch vor dem Ausheben dieser Bereiche eine befugte Fachperson oder Fachanstalt mit der genaueren Untersuchung zu beauftragen.
- In jedem Fall dürfen die verunreinigten oder gefährlich kontaminierten Bereiche nicht mehr mit der ursprünglichen Abfallinformation an die Deponie angeliefert werden!

Datum

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten  
des oben genannten Unternehmens